

Staatsanwalt den Antrag gestellt hat. Eine erhöhte erzieherische Wirkung ist in erster Linie durch eine qualifizierte Beratung der Konfliktkommission zu erreichen. Deshalb kann die Antragstellung oder Klageerhebung durch den Staatsanwalt nur in Ausnahmefällen notwendig und erforderlich werden, z. B., wenn der Staatsanwalt es nicht erreicht hat, daß der verantwortliche Leiter den gesetzwidrigen Zustand beseitigt, oder wenn sich der Antrag oder die Klage gegen den verantwortlichen Leiter selbst richtet und das übergeordnete Organ nicht mehr rechtzeitig oder nur mit erheblichem Aufwand aufgefordert werden kann, gegen den betreffenden Leiter vorzugehen. Dabei sollte das übergeordnete Organ in jedem Fall von dem Vorgehen des Staatsanwalts verständigt werden. Das ist auch dann notwendig, wenn das übergeordnete Organ es abgelehnt hat, seinerseits Schritte gegen den betreffenden Leiter zu unternehmen.

Unter Beachtung dieser Erfordernisse hat beispielsweise der Staatsanwalt des Bezirks Dresden den Betriebsleiter und den Leiter der TKO eines volkseigenen Betriebes, für den Schaden materiell verantwortlich gemacht, den diese Funktionäre durch unberechtigte Verwendung von Gütezeichen verursacht haben.

Das selbständige Antrags- und Klagerecht des Staatsanwalts ist auch zum Schutze der Rechte der Bürger anzuwenden. Aber der Staatsanwalt muß auch hier zunächst zu erreichen versuchen, daß der Bürger selbst seine Rechte wahrnimmt. So wandte sich ein Werkträger, der einen Betriebsunfall erlitten hatte, beschwerdeführend an den Staatsanwalt, weil der Betrieb die Erfüllung seiner Ansprüche unberechtigt hinausgezögert hatte. Der Staatsanwalt hat hier voreilig und deshalb unangebracht selbst Antrag bei der Konfliktkommission gestellt. Es wäre richtiger gewesen, wenn der Staatsanwalt den Werkträgern zur eigenen Antragstellung angehalten und die Konfliktkommission bei der Durchführung der Beratung unterstützt hätte.

Der Staatsanwalt sollte von seinem Antrags- und Klagerecht auch Gebrauch machen, um den Ablauf der Dreimonatsfrist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 GBA zu verhindern. Das ist im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums und der Erziehung der Werkträgern dann notwendig, wenn der Betriebsleiter nicht innerhalb der Frist tätig wird bzw. aus zeitlichen Gründen nicht mehr tätig werden kann. Wenn der Betriebsleiter auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit göp. §115 Abs. 4 GBA verzichtet hat, dann sollte der Staatsanwalt von seinem Klagerecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn er begründen kann, daß der Betriebsleiter unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit abgesehen hat.

Die Ausübung des Antragsrechts bei der Konfliktkommission

Der Staatsanwalt ist auch berechtigt, bei den Konfliktkommissionen selbständig Anträge auf Durchführung einer Beratung zu stellen. Dabei gilt es jedoch zu erkennen, daß die erzieherische Tätigkeit des Staatsanwalts sich auf die Erziehung unserer Bürger zur Achtung und Einhaltung des sozialistischen Rechts beschränkt. Liegen dagegen Verletzungen der sozialistischen Moral durch einen Werkträgern vor, dann hat der Staatsanwalt nicht das Recht, von seinem selbständigen Antragsrecht Gebrauch zu machen. Ungeachtet dessen sollte der Staatsanwalt, wenn ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Hinweise zugehen, die übrigen Antragsberechtigten bzw. die Konfliktkommission von diesen Umständen informieren. Das muß aber mit einer solchen Eindeutigkeit geschehen, daß nicht der Eindruck

entsteht, der Staatsanwalt wolle einen Antrag gern. Ziff. 32 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBI. II S. 237) stellen.

Bei der gütlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durch die Konfliktkommission wird der Staatsanwalt nicht tätig. In diesem Bereich kann der Staatsanwalt das selbständige Antragsrecht nicht anwenden, sondern die Konfliktkommission lediglich durch Hinweise und Ratschläge unterstützen, wenn sie darum anhält.

Das Verhältnis des Staatsanwalts zur Konfliktkommission bei der Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wird dadurch charakterisiert, daß der Staatsanwalt als ein staatliches Kontrollorgan über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wacht und die Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Organe der Werkträgern zur Erziehung und Selbsterziehung gleichzeitig gesellschaftliche Organe der Rechtspflege sind. In diesem Bereich der Tätigkeit der Konfliktkommission erwachsen dem Staatsanwalt Verpflichtungen insoweit, als die Konfliktkommission durch ihre *rechtsprechende* Tätigkeit auf die sozialistische Erziehung der Werkträgern einwirkt. Es ist Aufgabe des Staatsanwalts, sowohl hinsichtlich der Durchführung der Beratung als auch hinsichtlich der getroffenen Entscheidung über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts und die Wahrung der Rechte der Bürger zu wachen.

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die richtige und einheitliche Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Konfliktkommission wird verwirklicht durch die Beteiligung an der Beratung der Konfliktkommission, das selbständige Antragsrecht des Staatsanwalts nach den Ziffern 38, 43 und 48 Konfliktkommissions-Richtlinie und das Aufhebungsverfahren nach den Ziffern 41, 46 und 50 der Konfliktkommissions-Richtlinie.

Durch die Beteiligung an der Beratung der Konfliktkommission über arbeitsrechtliche Streitfälle hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, bereits vor der endgültigen Entscheidung durch die Konfliktkommission dahingehend zu wirken, daß ein Beschluß auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit getroffen wird. Die Stellung des Staatsanwalts hat in der Regelung des § 154 GBA ihre nähere gesetzliche Ausgestaltung gefunden und berechtigt ihn, auch vor den Konfliktkommissionen mit staatsanwaltschaftlichen Methoden, wie z. B. durch mündliche oder schriftliche Stellungnahme, Stellung von Anträgen usw., für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzutreten. Natürlich darf durch das Auftreten des Staatsanwalts nicht die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktkommission für ihre Entscheidung beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen der Staatsanwalt von seinem selbständigen Antragsrecht bei der Konfliktkommission Gebrauch machen soll, sind mit denen für die Ausübung des selbständigen Klagerechts identisch. Bezüglich der Anfechtung von ungesetzlichen Beschlüssen der Konfliktkommission hat es sich in der Praxis bewährt, sie erst dann anzufechten, wenn die Rechtsmittelfrist für die Betroffenen verstrichen ist. Ebenso sollte bei ungesetzlichen Beschlüssen der Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung verfahren werden.

Zur Arbeitsmethode des Staatsanwalts

Von besonderer Bedeutung ist die Vorbereitung des Staatsanwalts bei der Anwendung des selbständigen Klage- und Antragsrechts. So ist es unumgänglich, daß